

---

## **Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 14.09.2006**

1. Die Bildung kommunaler Verwaltungsregionen und die Aufgabenübertragung auf Grundlage der bisher bekannten Inhalte des Entwurfs eines 3. Verwaltungsstrukturreformgesetzes werden abgelehnt. Es entspricht weder den Zielsetzungen der Koalitionsvereinbarung noch den Anforderungen einer Funktionalreform, die die optimale Zuordnung von Verwaltungsaufgaben zu einem Träger öffentlicher Verwaltung zum Inhalt hat. Mit der Bildung einer neuen, kommunalen Verwaltungsbehörde oberhalb der Kreise und kreisfreien Städte bleibt die Landesregierung deutlich hinter ihren eigenen Vorstellungen zur Bildung einer schlanken, bürgernahen, professionellen, effektiven und wirtschaftlichen Verwaltungsorganisation in Schleswig-Holstein zurück.
2. Eine Kommunalisierung von Landesaufgaben darf kein Selbstzweck sein. Neben einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung müssen die in der Zielvereinbarung mit dem Land für die Funktionalreform niedergelegten Kriterien von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Professionalität sowie Leistungsbündelung beachtet werden. Die Verwaltungsstruktur muß der Aufgabenzuweisung folgen. Werden diese Kriterien erfüllt, stehen die Kommunen einer Kommunalisierung von Aufgaben weiter offen gegenüber.
3. Angesichts der Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen ist das Kriterium der Wirtschaftlichkeit von herausragender Bedeutung. Eine kommunale Aufgabenerfüllung muss wirtschaftlicher sein, als die Aufgabenwahrnehmung durch das Land. Es ist nicht erkennbar, dass die vorgesehene Bildung kommunaler Verwaltungsregionen zu einer wirtschaftlicheren und sparsameren Aufgabenerfüllung führt, weil insbesondere
  - die den kommunalen Verwaltungsregionen zugewiesenen Aufgabenbereiche sich nicht mit den Aufgabenbereichen der

- Träger kommunaler Verwaltungsregionen verzahnen lassen, z.  
B. Katasterverwaltung,  
und  
- die Kommunen das gesamte Personal (einschließlich des Querschnittspersonals) vom Land übernehmen sollen. Den Beschäftigten ist vom Land eine Garantie gegeben worden, dass sie an ihrem Arbeitsplatz weiterarbeiten können und deshalb auch nicht umziehen müssen.

Im Gesetzentwurf fehlen Bestimmungen, die eine Mitfinanzierung neuer staatlicher Aufgaben über die Kreisumlage durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausschließen.

4. Nach dem bisherigen Konzept bildet die kommunale Verwaltungsregion angesichts ihres isolierten Aufgabenbestandes eine neue kommunale Ebene mit eigener Organstruktur. Dadurch wird die Zweistufigkeit des Verwaltungsaufbaus nicht erreicht. Die kommunale Verwaltungsregion eignet sich aufgrund ihrer organisationsrechtlichen Ausgestaltung zudem nicht als kreisgrenzenübergreifende Organisationsform kommunaler Aufgabenerfüllung. Der Gesetzentwurf schränkt im Gegenteil die Freiheit der interkommunalen Zusammenarbeit unnötig ein.
5. Die geplante Kommunalisierung der Regionalplanung stellt sich in der vorliegenden Form nicht als die erhoffte Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung in den Kreisen, Städten und Gemeinden dar. Im Gegensatz zu einem früheren Regelungskonzept kann die Landesregierung mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf nicht erklären, warum diese kostenträchtige Aufgabenverlagerung ohne eine abschließende Gestaltungs- und Entscheidungskompetenz der kommunalen Gebietskörperschaften erledigt werden kann und soll.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Kosten der Errichtung der KVR und die zu erwartenden Einsparungen im Zuge der Aufgabenübertragung zu berechnen und zu benennen.
7. Das Gelingen des Funktionalreformprozesses erfordert auch, dass im Rahmen einer interkommunalen Funktionalreform auch vermehrt Aufgaben von den Kreisen auf den kreisangehörigen Bereich verlagert werden. Die Landesregierung ist aufgefordert, hierzu ein Konzept vorzulegen.
8. Die kommunalen Landesverbände fordern die Landesregierung auf, den zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf vollständig zurückzuziehen und ein in sich stimmiges, modernen Anforderungen entsprechendes Verwaltungsstrukturkonzept erneut in die Anhörung zu bringen.